

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

952

Beitragsordnung des Studentenwerks Kassel vom 21. August 2018;

Bekanntmachung

Nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 26. Juni 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2012 (GVBl. S. 227, 230), wird die oben genannte Beitragsordnung des Studentenwerks Kassel hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 26. November 2018

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
351.004 (0005) – II 4.1

StAnz. 50/2018 S. 1428

§ 1 Beitragspflicht

(1) Für das Studentenwerk Kassel wird in jedem Semester von allen Studierenden der Universität Kassel ein Beitrag nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen (StWG) erhoben. Auch beurlaubte Studierende sind beitragspflichtig.

(2) Von Studierenden kann im Fall der erforderlichen Einschreibung an mehreren hessischen Hochschulen der in Absatz 1 genannte Beitrag nur einmal erhoben werden. In der Regel soll der Beitrag dort erhoben werden, wo die Studierenden erstimmatrikuliert sind.

Im Fall einer notwendigen Einschreibung an einer hessischen und einer außerhessischen Hochschule kann auf die Erhebung der Beiträge aus Absatz 1 verzichtet werden.

§ 2 Beitragshöhe

Der Beitrag jedes Studierenden der Universität Kassel für das Studentenwerk Kassel beträgt seit dem Wintersemester 2013 80 Euro pro Semester.

§ 3 Fälligkeit

Der von der Universität Kassel einzuziehende Beitrag wird jeweils mit der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und ist hierbei nachzuweisen.

§ 4 Erstattungsanspruch

(1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

(2) Bei Exmatrikulation oder Versagung der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Beitrag geleistet wurde, ist der Beitrag zu erstatten; im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

(3) Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht binnen sechs Monaten nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das er entrichtet wurde, schriftlich geltend gemacht wird.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Die Beitragsordnung wird der Aufsichtsbehörde übersandt und tritt einen Monat nach Zugang in Kraft, sofern die Aufsichtsbehörde nicht widerspricht.

Sofern die Aufsichtsbehörde keinen Widerspruch beabsichtigt, kann sie die Frist zum Inkrafttreten durch schriftliche Zustimmung zur Beitragsordnung verkürzen. Die in Kraft getretene Beitragsordnung wird von der Aufsichtsbehörde im Staatsanzeiger veröffentlicht.

(2) Die Beitragsordnung vom 19. April 2013 wird mit Inkrafttreten der Beitragsordnung vom 21. August 2018 außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrats des Studentenwerks Kassel vom 21. August 2018

Kassel, den 21. August 2018

gez. Dr. Oliver Fromm
Vorsitzender des Verwaltungsrats

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

953

Richtlinie für die Gewährung eines Vorschusses zum Erwerb eines Fahrrades (Fahrrad-RL)

Die Landesregierung unterstützt den nachhaltigen und umweltverträglichen Fahrradverkehr. Sie unterstützt deshalb die Fahrradmobilität der Haushalte der Landesbediensteten insbesondere auf deren Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem unverzinslichen Vorschuss zum Erwerb eines Fahrrades. Die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

1. Personenkreis, Zweck, Begrenzung

(1) Bediensteten des Landes, die Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Entgelt haben, kann auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuss zum Erwerb eines Fahrrades, das für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte geeignet ist, gewährt werden. Der Vorschuss nach dieser Richtlinie ist eine freiwillige Leistung; ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Vorschusses besteht nicht. Die Vorschussgewährung ist jährlich insgesamt auf 1 Prozent der jährlich im Buchungskreis

- bei den Gruppen 422 (Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter) und 428 (Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildenden) in Summe veranschlagten Personalausgaben oder
- bei den Kontengruppen 62 (Entgelte) und 63 (Bezüge (Besoldung)) in Summe der bei den Landesbetrieben (§ 26 Abs. 1 LHO) veranschlagten Personalaufwendungen begrenzt.

(2) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Praktikantinnen und Praktikanten sind nicht antragsberechtigt; sie erhalten keinen Vorschuss.

(3) Fahrräder im Sinne dieser Richtlinie sind

- a) zweirädrige einspurige mit Muskelkraft betriebene Fahrzeuge,
- b) drei- oder mehrspurige mehrrädrierte mit Muskelkraft betriebene Fahrzeuge (zum Beispiel Drei- oder Liegeräder),
- c) Ausführungen der unter a) und b) genannten Fahrzeuge als Lastenräder,

- d) Ausführungen der unter a), b) und c) genannten Fahrzeuge mit Tretunterstützung durch Elektromotor.

(4) Voraussetzung für die Gewährung eines Vorschusses sind ein Antrag auf Gewährung eines Vorschusses nach Nr. 3 und der entgeltliche Erwerb eines Fahrrades nach Abs. 3 zum Eigentum des Bediensteten.

2. Sicherung des Vorschusses

(1) Die Finanzierung eines Fahrrads nach dieser Richtlinie darf nicht zu einer untragbaren Verschuldung führen. Die Tilgung des Vorschusses muss gesichert sein. Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende müssen sich in einem ungekündigten Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis befinden und die tarif- beziehungsweise arbeitsvertragliche Probezeit beendet haben.

(2) Die zweckentsprechende Verwendung des Vorschusses wird durch die Vorlage einer Rechnung für ein Fahrrad nach Nr. 1 Abs. 3 bei Antragstellung nach Nr. 3 nachgewiesen; nicht zweckentsprechend verwendete Beträge sind unverzüglich zurückzuzahlen.

3. Antragstellung, Antragsfrist, Vorschusshöhe, Tilgungsraten

(1) Der Antrag auf Gewährung eines Vorschusses nach Nr. 1 ist mit Formblatt (Anlage) spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Entstehen der Aufwendungen bei der zuständigen Stelle (Nr. 5) zu stellen.

(2) Der Vorschuss beträgt bis zu 2.600 Euro (für Anwärtinnen und Bewerber sowie Auszubildende bis zu 2.000 Euro) und darf zusammen mit noch nicht getilgten Vorschüssen nach den Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Vorschussrichtlinien) und noch nicht getilgten Vorschüssen nach dieser Richtlinie einen Betrag in Höhe von 2.600 Euro (für Anwärtinnen und Bewerber sowie Auszubildende von 2.000 Euro) nicht übersteigen.

(3) Der Vorschuss ist bis zu einem Betrag von 1.000 Euro in längstens zehn und bei einem Betrag von mehr als 1.000 bis 2.600 Euro in längstens zwanzig gleichen Monatsraten zu tilgen. Erhält die Eigentümerin oder der Eigentümer des Fahrrades hierfür Ersatz aus Versicherungsleistungen, ist dieser über die laufende Tilgung hinaus zur Abgeltung der Finanzierung zu verwenden. Die Höhe der monatlichen Tilgungsrate kann insgesamt neu festgelegt werden, wenn bei Gewährung eines Vorschusses ein vorangegangener Vorschuss noch nicht vollständig getilgt ist. Für Teilzeitbeschäftigte oder Bedienstete des mittleren oder gehobenen Dienstes sowie Tarifbeschäftigte bis einschließlich Entgeltgruppe E 12 kann die Rückzahlung in längstens dreißig gleichen Monatsraten erfolgen. Die monatliche Mindesttilgung beträgt in allen Fällen 50 Euro.

(4) Bei einer im Zeitpunkt der Vorschussbewilligung feststehenden Beendigung des Rechtsverhältnisses zum Land Hessen sind die Tilgungsraten unbeschadet des Abs. 3 so zu bemessen, dass die vollständige Rückzahlung zum Beendigungszeitpunkt sichergestellt ist. Ist bei Beendigung des Rechtsverhältnisses zum Land Hessen der Vorschuss noch nicht vollständig zurückgezahlt worden, so ist der verbleibende Betrag in einer Summe zurückzuzahlen; davon kann abgesehen werden, wenn im Anschluss ein weiteres nach Nr. 1 antragsberechtigendes Rechtsverhältnis begründet wird. Im Falle des Todes der Vorschussnehmerin oder des Vorschussnehmers kann auf Antrag der Erbin oder des Erben die Rückzahlung mit den bisherigen Tilgungsraten erfolgen.

(5) Vereinbart die oder der Bedienstete mit der Verkäuferin oder dem Verkäufer eine Ratenzahlung für den Kaufpreis des Fahrrads, wird der Vorschuss nicht gewährt.

4. Beginn und Aussetzung der Tilgung

(1) Die Tilgung des Vorschusses beginnt mit dem übernächsten Zahlungstag der Dienstbezüge, der Anwärterbezüge oder des Entgelts, der auf die Auszahlung des Vorschusses folgt.

(2) Lassen besondere Umstände die laufende Tilgung des Vorschusses als besondere Härte erscheinen, kann die zuständige Stelle die monatliche Tilgungsrate für die Dauer von bis zu sechs Monaten bis auf die Hälfte ermäßigen oder die Tilgung für die Dauer von drei Monaten aussetzen.

(3) Die Tilgung ist auf Antrag zu ermäßigen oder auszusetzen für die Dauer

- a) der vollständigen Freistellung vom Dienst oder von der Arbeitsleistung wegen Eltern- oder Pflegezeit,
- b) des Zeitraumes, in dem wegen Fristablaufs weder Krankenbezüge noch Krankengeld aus einer Krankenversicherung zustehen.

5. Zuständige Stelle

(1) Über die Vorschussanträge entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Stelle (Behörde beziehungsweise Landesbetrieb).

(2) Die zuständige Stelle entscheidet über den Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Sollten die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht für alle Antragstellenden ausreichend sein, ist das Eingangsdatum der Antragstellung für die Gewährung des Vorschusses maßgeblich.

6. Schlussbestimmungen

(1) Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung prüft die Anwendung der Richtlinie bis zum 31. Dezember 2024.

(2) Die vorstehende Richtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und dem Hessischen Ministerium der Finanzen.

(3) Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, nach diesen Richtlinien entsprechend zu verfahren.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. November 2018

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung**
V1 – 66q 08 Mobiles Hessen 2020 –
Dienstfahrräder

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
I 21 – P 1500 – A 485

– Gült.-Verz. 3230 –

StAnz. 50/2018 S. 1428